



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher
3003 Bern

Via E-Mail: sophie.ammann@seco.admin.ch
laila.wagner@seco.admin.ch

Basel, 2. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (Covid-19-Verordnung ALV).

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung ALV soll das vereinfachte, summarische Verfahren im Zusammenhang mit der Kurzarbeit verlängert werden, um die starke Zunahme an Voranmeldungen und Abrechnungen infolge der gegenwärtigen zweiten Welle auch in den nächsten Monaten bewältigen zu können. Die Weiterführung des summarischen Verfahrens stellt Erleichterungen für die Unternehmen und den Vollzug dar. Die vorgesehenen Änderungen unterstützen die Betroffenen unbürokratisch, gezielt und rasch. Der Kanton Basel-Stadt stimmt den vorliegenden Verordnungsänderungen vorbehaltlos zu.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Art. 9 Abs. 6 Covid-19-Verordnung ALV

In Abweichung von Art. 9 Abs. 4, welcher eine Befristung der beiden Bestimmungen Art. 7 (Entbindung der Arbeitgeber von der Pflicht, eine Bestätigung über die Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere Belege einzureichen) und 8i (summarische Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung, KAE) zum vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht, wird in diesem zusätzlichen Absatz 6 eine neue Geltungsdauer der Bestimmungen bis am 31. März 2021 vorgesehen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Verlängerung.

Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV

Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen, sollen erneut aufgehoben

werden. Im summarischen Verfahren lassen sich einzelne Mehrstunden nicht gegenrechnen, weshalb die bisherigen Regelungen diesem System und seinem Zweck (administrative Vereinfachung für Betriebe und Vollzugsstellen, Sicherstellung einer raschen Entscheidungsfindung und schnelle Auszahlung, Sicherstellung der Liquidität der Unternehmen) zuwiderlaufen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorübergehende Nichtberücksichtigung zusätzlicher Arbeitsstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE.

Art. 63 AVIV

Der befristet eingeführte Wortlaut von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von KAE abgesehen wird, soll gemäss Vorschlag beibehalten werden. Die im ordentlichen Abrechnungsverfahren vorgesehenen Berechnungen zur Anrechnung des Lohnes aus Zwischenbeschäftigung sind mit dem vereinfachten Verfahren nicht vereinbar. Der bis am 31. Dezember 2020 abgeänderte Wortlaut von Art. 63 wird daher beibehalten und die Bestimmung befristet bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese befristete Verlängerung.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin